

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

der Schulbetrieb nach den Herbstferien wird ab Montag wieder im normalen Präsenzbetrieb aufgenommen. Im Unterschied zu den Regelungen vor den Herbstferien reagiert das Schulministerium, wie Sie sicher den Medien bereits entnommen haben, nun auf die wieder ansteigenden Infektionszahlen mit der **durchgängigen Maskenpflicht sowie der Anordnung von geregelter Lüften**.

In der Praxis heißt das, dass Sie bitte Ihre Kinder mit MNB in ausreichender Menge ausstatten, sodass diese im Verschmutzungsfall auch gewechselt werden kann. Die Maskenpflicht gilt im Gebäude und auf dem gesamten Schulgelände, auch bei Klassenarbeiten und Klausuren. Zum Essen und Trinken darf die Maske abgenommen werden, in diesen Fällen muss in den Pausen aber in jedem Fall der Mindestabstand gewahrt bleiben. Die Praxis der vergangenen Wochen hatte gezeigt, dass dies in allen Jahrgangsstufen eine problematische Regel war. Wir werden als Lehrkräfte hier besondere Aufmerksamkeit walten lassen, das Gelingen ist aber in besonderem Maße vom Willen und vom Bewusstsein unserer Schülerinnen und Schüler abhängig. Von daher bitten wir Sie auch in diesem Elternbrief wieder, auch zu Hause in diesem Sinne mit Ihren Kindern zu sprechen.

Das Lüften wird gemäß den Empfehlungen des Umweltbundesamtes erfolgen, d.h. dass vor und nach den Unterrichtsstunden und in der Stunde nach 20 Minuten eine Lüftung erfolgen muss. Zum Glück sind unsere Fenster alle zu öffnen, sodass diese Maßnahme in allen Klassen- und Kursräumen umsetzbar ist. Da unsere Flure ebenfalls alle mit Fenstern versehen sind, wird es im gesamten Gebäude weiterhin eine gute Luftzirkulation geben. Es liegt in der Natur der Dinge, dass auch bei laufender Heizungsanlage die Temperaturen im Gebäude sehr schwankend sein werden. Den Kindern wird somit auch das Tragen von Jacken im Unterricht erlaubt sein. Fleecejacken, Pullover etc. sollten also immer dabei sein.

Die der Pandemie geschuldeten Vorsichtsmaßnahmen werden normale Erkältungskrankheiten wohl nicht gerade zurückdrängen. Daher sei ebenfalls noch einmal an unsere **Entschuldigungs- und Aufgabenpraxis** erinnert: Bitte melden sie Ihre Kinder am ersten Tag der Erkrankung einmalig morgens ab 07.30 Uhr telefonisch im Sekretariat krank und entschuldigen Sie sie nach der Genesung bei Rückkehr schriftlich bei der Klassenleitung. Hierzu kann ganz unkompliziert das Formular im Schultimer genutzt werden, für die Oberstufe sind gesonderte Formulare da. Für die telefonische Krankmeldung ist es wichtig, dass sie an dem Tag anstehende Klassenarbeiten oder Klausuren angeben können. Die telefonische Abmeldung muss zudem über eine/n Erziehungsberechtigte/n erfolgen, nicht über nicht volljährige Schülerinnen und Schüler selbst oder über Geschwister oder Freunde. Bei normalen Erkrankungen findet kein Distanzunterricht statt. Aufgaben werden wie gewöhnlich über beauftragte Mitschülerinnen und Mitschüler an die Erkrankten weitergeleitet. Diese sind natürlich nur zu erledigen, wenn die Erkrankung dies zulässt.

Die **Elternsprechtage** (26. November und 01. Dezember) werden wir wie schon im Mai nicht als Präsenztage durchführen. Über das Verfahren, wann und auf welchen Wegen Sie mit Klassen- und Fachlehrkräften zum Austausch in Verbindung treten können, werden wir in einem gesonderten Elternbrief noch informieren. Die Lehrkräfte sind natürlich jederzeit in gewohnter Weise über die Mailadressen (i.d.R. [nachname@antonianum.de](mailto:nachname@antonianum.de)) erreichbar. Sollte es hier zu Problemen kommen, kontaktieren Sie sie bitte telefonisch über das Sekretariat.

Ebenso bitte wir Sie darum, das **Schulgebäude nur nach Vereinbarung oder in Notfällen zu betreten**. Gremiensitzungen sind weiterhin möglich, zu diesen werden die Mitglieder eingeladen.

Ebenfalls noch einmal geben wir Ihnen die Regelungen für Urlaubsrückkehrer aus Risikogebieten bekannt:

**„Rückkehr von Schülerinnen und Schülern aus Risikogebieten/Schulpflicht**

*Schülerinnen und Schülern müssen sich nach der Rückkehr aus Risikogebieten nach Maßgabe der jeweils geltenden Coronaeinreiseverordnung (vgl. zu der ab dem 7. Oktober 2020 geltenden Fassung [https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/201006\\_coronaeinrvo\\_ab\\_07.10.2020\\_lesefassung.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/201006_coronaeinrvo_ab_07.10.2020_lesefassung.pdf)) regelmäßig in Quarantäne begeben. Wenn sie dies missachten und dennoch zur Schule kommen, spricht die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund des Hausrechts das Verbot*

*aus, das Schulgelände zu betreten. Unabhängig von den rechtlichen Folgen stellt ein solches Verhalten einen schweren Verstoß gegen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme in der Schule dar. Wenn Schülerinnen und Schüler in Quarantäne sind, bleiben sie dem Unterricht aus Rechtsgründen fern. Dieser Umstand stellt daher keine Schulpflichtverletzung und keinen schulischen Pflichtenverstoß der Schülerin oder des Schülers dar. Das dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Urlaubsverhalten ist durch schulrechtliche Maßnahmen (Bußgeldverfahren, Ordnungsmaßnahmen) nicht zu sanktionieren. Nach § 43 Absatz 2 SchulG müssen die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler im Falle eines Schulversäumnisses die Schule unverzüglich benachrichtigen und schriftlich den Grund mitteilen. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aufgrund der Verpflichtung zur Einhaltung von Quarantänemaßnahmen versäumt wird, kann die Schule im Fall der gesetzlichen Quarantäne gemäß § 3 CoronaEinrVO von den Eltern Nachweise über die Reise in ein Risikogebiet verlangen und im Fall einer behördlich angeordneten Quarantäne im Wege der Amtshilfe gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW beim Gesundheitsamt Erkundigungen einziehen, ob und ggfls. welche Maßnahmen dort aufgrund des Infektionsschutzgesetzes oder aufgrund der nach dem Infektionsschutzgesetz erlassenen Bestimmungen getroffen worden sind. Für die Nachholung quarantänebedingt nicht erbrachter Leistungsnachweise (Klassenarbeiten, Klausuren) gelten die Bestimmungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Nach dem Aufenthalt in einem Risikogebiet und der Einreise nach Deutschland entfällt die Pflicht zur Quarantäne ab dem Zeitpunkt, ab dem Einreisende ein negatives Testergebnis nachweisen können. Hierfür gibt es aktuell zwei Möglichkeiten:*

- Nachweis eines negativen Testergebnisses bei der Einreise, das nicht älter als 48 Stunden sein darf. Dieses ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein.*
- Testung unverzüglich nach der Einreise (Testzentrum oder Hausarzt)“*

Wir hoffen, durch gemeinsame Anstrengungen den Schulbetrieb in Präsenz möglichst umfassend aufrecht erhalten zu können!  
Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Ledwinka

Schulleiter

Matthias Kersting

Stellv. Schulleiter